

**Vorlage
für die Sitzung
der staatlichen und städtischen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 04.12.2018**

Mehrbedarf des Bremer Krebsregisters 2018 aufgrund zeitverzögerter Einnahmen

A. Problem

Nach § 65c Sozialgesetzbuch V (SGB V) sind die Länder verpflichtet, klinische Krebsregister einzurichten. In Bremen wurde das bereits seit 1998 bestehende epidemiologische Krebsregister zu einem klinisch-epidemiologischen Krebsregister weiterentwickelt.

Zur Finanzierung der Krebsregister ist bundesgesetzlich in § 65c Abs. 4 SGBV geregelt, dass die Krankenkassen an die Register oder dessen Träger einmalig für jede verarbeitete Meldung zur Neuerkrankung an einem Tumor eine fallbezogene Krebsregisterpauschale zahlt. Mit den Einnahmen durch die Krebsregisterpauschalen sollen die Betriebskosten der klinischen Krebsregister zu 90% gefördert werden. Die einzelfallbezogenen Abrechnungen der Krebsregister mit den Krankenkassen sollen auf elektronischem Weg nach bundeseinheitlichen Vorgaben erfolgen.

Das Bremer Krebsregister besteht aus einer Vertrauensstelle (angesiedelt bei der Kassenärztlichen Vereinigung Bremen) und der Auswertungsstelle (angesiedelt beim Leibniz Institut für Präventionsforschung und Epidemiologie – BIPS). Die Abrechnungen mit den Krankenkassen führt die Vertrauensstelle durch. Nachdem in einer Übergangsphase die Abrechnungen mit den Krankenkassen erfolgte, war für das Jahr 2018 geplant, die EDV-Infrastruktur so weiterzuentwickeln, dass Abrechnungen über das bundeseinheitliche System vorgenommen werden können.

Das System wurde aufgebaut, jedoch ergaben die praktischen Tests immer wieder Fehlermeldungen. Letztendlich konnte der Routinebetrieb der Abrechnungen erst im November 2018 beginnen. Es sind zwar hinreichend fallpauschalen-auslösende Meldungen im System des Bremer Krebsregisters, ein Mittelfluss von den Krankenkassen lässt sich jedoch nicht mehr in diesem Jahr realisieren. Die Mittel werden voraussichtlich Anfang des Jahres 2019 bei der Kassenärztlichen Vereinigung eingehen. Dies führt sowohl bei der Vertrauensstelle als auch beim BIPS mittlerweile zu erheblichen Liquiditätsproblemen. Sie belaufen sich auf 680.000 Euro.

B. Lösung

Die landesrechtliche Grundlage des Bremer Krebsregisters ist das Bremer Krebsregistergesetz (BremKRG). Nach § 25 Abs. 2 BremKRG trägt die Freie Hansestadt Bremen die zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben notwendigen Kosten, soweit diese nicht durch die Erstattung der fallbezogenen Krebsregisterpauschale gedeckt sind.

Um die Liquidität der Vertrauensstelle und des BIPS in 2018 sicherzustellen, stellt die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz vor dem Hintergrund der Verpflichtung durch § 25 Abs. 2 dem Bremer Krebsregister die benötigten finanziellen Mittel in Höhe von 680.000 Euro im Rahmen einer Nachbewilligung zur Verfügung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz stellt die erforderlichen finanziellen Mittel in Höhe von 680.000 Euro im Rahmen einer Nachbewilligung zugunsten der Haushaltsstelle 0501/685 13-5 (Zuschüsse für das Krebsregister) zur Verfügung.

Die Deckung erfolgt durch Einsparungen bei den Haushaltsstellen

0500/428 01-5 (Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in Höhe von 250.000 Euro,

0501/682 20-9 (Förderung und Einsatz von Genesungsbegleitern) in Höhe von 140.000 Euro,

3501/531 21-8 (Kosten für Maßnahmen nach dem Leichengesetz) in Höhe von 290.000 Euro.

Die Einsparung bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2018, in 2019 stehen die Mittel bei den Haushaltsstellen wieder vollständig zur Verfügung.

Eine unterschiedliche Betroffenheit der Geschlechter kann nicht erkannt werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen ist erfolgt.

F. Beschlussvorschlag

1. Die staatliche und städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz nimmt den Mehrbedarf beim Bremer Krebsregister zur Kenntnis und stimmt der aufgezeigten Finanzierung zu.
2. Die staatliche und städtische Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz bittet die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen, die Nachbewilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss zu erwirken.